

## **Stellungnahme des KOBV Österreich zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2016 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)**

Gegen die im Entwurf enthaltenen Änderungen besteht kein Einwand. Die Bestimmung des **§ 25 Abs. 9**, wonach die Monopolverwaltung GmbH die erfolgte Ausschreibung eines zu besetzenden Tabakfachgeschäftes nach Ablauf der Anbotsfrist widerrufen kann, wenn kein Anbot eines nach § 29 Abs. 3 vorzugsberechtigten Bewerbers vorliegt, wird ausdrücklich begrüßt.

Das österreichische Tabakeinzelhandelsmonopol verfolgt neben dem Zweck der Marktregulierung von Tabakwaren (z.B. fiskal- und gesundheitspolitische Aspekte) auch eine besonders wichtige und wirksame arbeitsmarktpolitische Zielsetzung für Menschen mit Behinderungen. Durch das im TabMG verankerte Vorzugsrecht für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von Tabaktrafiken, das im Übrigen auch den Rechtfertigungsgrund für das Bestehen dieses Monopols im EU-Recht darstellt, können österreichweit über 50 % (in Wien über 60 %) der Tabakfachgeschäftsinhaber mit Behinderungen ihre Existenz sichern. Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil jener Menschen mit Behinderungen, die die Verleihung einer Verschleißbefugnis für den Betrieb eines Tabakfachgeschäftes erhalten, vorher arbeitslos waren, kommt diesem Vorzugsrecht auch eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Um dies auch in Zukunft zu gewährleisten, ist es aber unabdingbar, dass sichergestellt ist, dass die Erlössituation eines Tabakfachgeschäftes auch tatsächlich dazu angetan ist, dass der/die InhaberIn seinen/ihren Lebensunterhalt davon bestreiten kann. Fakt ist jedoch, dass die Handelsspanne für Tabakwaren in den vergangenen Jahren dramatisch gesunken ist (von 2010 mit 14,3% bis 2015 auf 12,92%) und insb. umsatzschwächere Trafiken, bei denen der Anteil von Menschen mit Behinderungen höher liegt, zunehmend in ökonomische Bedrängnis geraten. Der Rückgang der Handelsspanne verbunden mit unausweichlichen Kostensteigerungen für den Betrieb einer Trafik (Gehälter, Raumkosten, Gebühren, Abgaben, etc.) beschleunigt dies zusätzlich und ist zu befürchten, dass die Gesamtzahl der Tabakfachgeschäfte rückläufig sein wird und der arbeitsmarktpolitische Effekt für Menschen mit Behinderungen und damit auch die EU-konforme Existenzberechtigung des Einzelhandelsmonopols unterlaufen wird. Es ist daher aus Sicht des KOBV Österreich dringend und **UMGEHEND** notwendig, diesem Absinken der Handelsspanne bei Tabakwaren entgegenzuwirken und schon jetzt im Rahmen der beabsichtigten Novelle zum TabMG 1996 einen ersten Schritt durch Erhöhung der Mindesthandelsspanne (§ 38 Abs.7 TabMG) zu setzen.

### **Ergänzende Forderung nach Erhöhung der Mindesthandelsspanne:**

Der KOBV Österreich schlägt daher vor, § 38 Abs.7 1.Satz TabMG wie folgt abzuändern:

#### **§ 38 Abs. 7 1. Satz TabMG 1996:**

„Abweichend von Abs. 5 darf für Zigaretten die Handelsspanne je Stück ab dem 1. Jänner 2017 nicht niedriger sein als 0,0294 € für Inhaber von Tabakfachgeschäften und 0,0153 € für Inhaber von Tabakverkaufsstellen und ab 1.4.2017 nicht niedriger sein als 0,0308 € für Inhaber von Tabakfachgeschäften und 0,0160 € für Inhaber von Tabakverkaufsstellen.“

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 14.11.2016